



34/35

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. März 1999

NR.

587

Messen: **Gestaltungsplan Eichholz mit Sonderbauvorschriften und Aufhebung Gestaltungsplan Parz. Nr. 528 im Eichholz / Genehmigung**

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Messen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Eichholz mit Sonderbauvorschriften und die gleichzeitige Aufhebung des Gestaltungsplanes Parz. Nr. 528 im Eichholz (RRB Nr. 3316 vom 16. Oktober 1990) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der heute noch rechtskräftige Zonenplan (RRB Nr. 1812 vom 9. Juni 1987) weist GB Nr. 528 der Kernzone II, 2. Bauetappe zu. 1989 wurde das Grundstück mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert (RRB Nr. 3981 vom 12. Dezember 1989) und 1990 ein noch heute rechtskräftiger Gestaltungsplan genehmigt (RRB Nr. 3316 vom 16. Oktober 1990). Der Gestaltungsplan sah Reihenhäuser mit insgesamt 10 Einheiten in linearer Aufreihung vor. Dieser Gestaltungsplan wird aufgehoben und durch den zur Genehmigung vorliegenden Plan ersetzt.

Der neue Gestaltungsplan soll sicherstellen, dass aus einer Summe von in verschiedenen Etappen erstellten Einzelbauvorhaben ein lebendiges Wohnquartier mit individueller Aussenraumgestaltung und hoher Wohn- und Siedlungsqualität entsteht. Verschiedene Wohnbauten, wie Mehrfamilienhaus, freistehende sowie einseitig angebaute Einfamilienhäuser, sollen diese Forderung zusammen mit dem Quartierplatz und der Spielstrasse garantieren. Ein vielfältigeres Wohnungsangebot, eine der ländlichen Umgebung angepasste Bebauungsstruktur und Nutzungsdichte (max. AZ 0.40) sowie die Festlegung gemeinschaftlich nutzbarer Aussenräume (Spielstrasse und Quartierplatz), rechtfertigen die Festsetzung eines neuen Gestaltungsplanes unter gleichzeitiger Aufhebung des mit RRB Nr. 3316 vom 16. Oktober 1990 genehmigten Gestaltungsplanes. Die gesetzlichen Anforderungen zur Aufhebung des bisherigen Gestaltungsplanes sind erfüllt (§ 47 PBG).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Dezember 1998 bis zum 9. Januar 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan Eichholz mit Sonderbauvorschriften sowie die Aufhebung des bisherigen Gestaltungsplanes am 20. November 1998, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan Eichholz mit Sonderbauvorschriften und die gleichzeitige Aufhebung des Gestaltungsplanes Parz. Nr. 528 im Eichholz (RRB Nr. 3316 vom 16. Oktober 1990) wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen (§ 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG).

Kostenrechnung EG Messen

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 2'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), fu/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später) [h:\daten\projekte\034np98041r190399a.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 3254 Messen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 3254 Messen

Idealbau, Architekturbüro und Totalunternehmer, Wiesenstrasse 1, 4922 Bützberg, mit 1 gen. Plan (später)

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt;

Text: Einwohnergemeinde Messen: Genehmigung Gestaltungsplan Eichholz mit Sonderbauvorschriften und Aufhebung Gestaltungsplan Parz. Nr. 528 im Eichholz (RRB Nr. 3316 vom 16. Oktober 1990)